



SATZUNG

Ho-Bi-Fa

Karnevalgesellschaft e.V.

Hofbieber

§ 1

Name, Sitz und Zweck

Der Verein führt die Bezeichnung „Ho-Bi-Fa Karnevalgesellschaft e. V. Hofbieber“. Sein Sitz ist Hofbieber.

Zweck des Vereins ist, das Brauchtum der Hofbieberer Fastnacht zu pflegen. Er führt die heimische karnevalistische Tradition Hofbiebers fort und fördert den karnevalistischen Gedanken in seiner kulturell wertvollen Bedeutung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von karnevalistischen Veranstaltungen, Darbietungen der Tanzgarden und Durchführung von Umzügen zur Darstellung des traditionellen Brauchtums. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenen wirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütung oder sonstige Zuwendungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 2

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann ohne Rücksicht auf Nationalität, Religion und Parteizugehörigkeit jede natürliche Person werden. Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein geschieht schriftlich mit genauen Angaben des Namens, Alters und der Wohnung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch den Minderjährigen erteilen.

Verdiente Mitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Entsprechend wird bei Verleihung der Ehrenbezeichnung „Ehrenpräsident“ und „Senator“ verfahren.

§3

Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied ist innerhalb des Vereins gleichberechtigt. Die ordnungsgemäß erworbene Mitgliedschaft hat folgende Rechte zum Inhalt:

Wahlrecht und das Recht, bei Versammlungen Anträge und Vorschläge zu unterbreiten und über eingebrachte Anträge und Vorschläge abzustimmen.

§ 4

Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat gegenüber dem Verein die Pflicht, den Vereinszweck verwirklichen zu helfen und die Vereinsinteressen zu wahren.

Insbesondere besteht die Pflicht zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge. Die Mitglieder haben weiterhin die Pflicht:

Die Vereinssatzung, die Vorstandsbeschlüsse und die Versammlungsbeschlüsse zu beachten,

1. Die in der Satzung des Vereins niedergelegten Grundsätze zu fördern,
2. Die übernommenen Ämter gewissenhaft auszuführen,
3. Mutwillige Beschädigungen von Vereinseigentum und schuldhaften Verlust desselben zu ersetzen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.

1. Bei Austritt muss die Mitgliedschaft durch einen Brief oder anderer rechtsgültiger Willenserklärung gekündigt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein. Das Eigentum des Vereins ist zurück zugeben.
2. Der Ausschluss kann durch den Vorstand ausgesprochen werden:
 - a. bei vereinsschädigendem Verhalten,
 - b. bei grober Missachtung der Vereinssatzung und Vereinsbeschlüsse sowie der Interessen und Ziele des Vereins,
 - c. bei unehrenhaftem Verhalten,
 - d. bei Vorhandensein eines Rückstandes in der Beitragszahlung
3. Dem vom Ausschluss betroffenen Mitglied steht die Möglichkeit der Anrufung des erweiterten Vorstandes, welcher zusammen mit dem Senat-Ältestenrat in solchen Fällen zur Entscheidung berufen ist, zu. Die Anrufung hat binnen 4 Wochen seit Beschlussfassung über den Ausschluss zu erfolgen. Dies muss schriftlich geschehen. Zum Nachweis der Fristwahrung genügt der Poststempel.

Das ausgeschlossene Mitglied hat das gesamte, in seinem Besitz befindliches Vereinseigentum unverzüglich dem Vorstand zurückzugeben. Ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf Vereinsvergünstigung. Mit Beschluss über den Ausschluss gilt die Mitgliedschaft als beendet.

Unehrenhaft ausgeschlossene Mitglieder können nicht mehr aufgenommen werden.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Vorstand
2. Erweiterter Vorstand
3. Senat-Ältestenrat
4. Mitgliederversammlung

§ 7

Leitung des Vereins

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der engere Vorstand besteht aus:

- a. drei gleichberechtigten Vorsitzenden, von denen einer als Vorstandssprecher fungiert,
- b. dem Schatzmeister
- c. dem Schriftführer

Zum erweiterten Vorstand gehören zusätzlich:

- a. der Ehrenpräsident,
- b. die Senatoren,
- c. die Obleute als Aktivenvertreter:
 - des Elferates,
 - der Frauengruppe,
 - der Prinzengarde,
 - der Tanzgarden,
 - des Trommel - und Fanfarenzuges

§ 8

Aufgaben des Vorstandes

Sämtliche Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB zu gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten sind jeweils zwei der drei gleichberechtigten Vorsitzenden.

Der Vorstand kann auch Einzelvertretungsvollmacht erteilen. Zur Durchführung besondere Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden, diese gelten als aufgelöst, wenn die übertragene Aufgabe erledigt ist. Die Erledigung der Aufgabe stellt gegebenenfalls der Vorstand fest.

Der Schriftführer lädt im Auftrag der Vorsitzenden zu den Sitzungen des Vorstandes bzw. des erweiterten Vorstandes ein.

§ 9

Senat – Ältestenrat

Der Senat-Ältestenrat hat die Aufgabe, beratend und schlichtend seine Funktion auszuüben.

Sollte der Senat-Ältestenrat eine Schlichtung nicht herbeiführen können, so entscheidet der engere Vorstand. Der Senat-Ältestenrat besteht aus den Senatoren des Vereins und dem Ehrenpräsidenten, der den Vorsitz führt.

Die Senatoren und der Ehrenpräsident gehören dem erweiterten Vorstand an Sie sind stimmberechtigte Mitglieder.

§ 10

Widerruf der Bestellung

Die Bestellung eines Vorstandsmitgliedes / erweiterten Vorstandsmitgliedes ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit widerruflich.

Als wichtige Gründe sind anzusehen:

- a. Verstoß gegen den Vereinszweck
- b. Unfähigkeit zur Geschäftsführung
- c. grobe Pflichtverletzung

Der Widerruf erfolgt durch den erweiterten Vorstand. Er bestellt gleichzeitig bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzmann kommissarisch.

§ 11

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Im Geschäftsjahr ist mindestens eine Mitgliederversammlung durchzuführen. Mitgliederversammlungen können in Dringlichkeitsfällen zu außerordentlichen Versammlungen erklärt werden.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind im Besonderen:

1. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
2. Entgegennahme des Kassenberichtes des Schatzmeisters
3. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
4. Entlastung des Vorstandes
5. Entscheidung über eingegangene Anträge
6. Änderung der Satzung
7. Festsetzung der Vereinsbeiträge sowie etwaiger Sonderumlagen
8. Wahl des Wahlausschusses, bestehend aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern
9. Wahl der Vorstandsmitglieder auf 2 Jahre
10. Wahl der beiden Kassenprüfer, die jeweils um 1 Jahr versetzt auf 2 Jahre gewählt werden.

Die Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand einberufen. Sie müssen mindestens eine Woche vorher mit der Tagesordnung im örtlichen Mitteilungsblatt bekannt gegeben werden.

Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der gesamten stimmberechtigten Mitglieder es unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist jederzeit beschlussfähig. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens 3 Tage vorher beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Die Mitgliederversammlung wird durch einen der drei Vorsitzenden geleitet. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einer Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Handelt es sich jedoch um Beschlüsse der Satzungsänderung, ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Anträge sind vor der Abstimmung schriftlich niederzulegen. Falls nicht von $\frac{1}{4}$ der erschienen Mitglieder widersprochen wird, kann die Abstimmung durch Handhebung durchgeführt werden. Die Abstimmung über die Wahl der Vorstandsmitglieder kann durch Zuruf und Handzeichen erfolgen, wenn sich kein Widerspruch erhebt. Die Wahlen finden auf Antrag eines Mitgliedes in geheimer Abstimmung statt. Die Wahlen haben einzeln zu erfolgen, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

Mitglieder des Wahlausschusses sind stimmberechtigt und können gewählt werden. Ehrenmitglieder haben gleichberechtigte Stimmen wie jedes ordentliche Mitglied.

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stimmen, deren Ungültigkeit der Wahlausschuss bzw. der Vorsitzende der Versammlung feststellt, gelten als nicht abgegeben. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält; bei gleicher Stimmzahl entscheidet das vom Vorsitzenden des Wahlausschusses bzw. vom Vorsitzenden der Versammlung zu ziehende Los.

Über die Verhandlungen in der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, welche die Verhandlungsgegenstände und die gefassten Beschlüsse vollständig enthalten muss. Die Niederschrift von den drei Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 12

Wahl der Aktivenvertreter – Obleute

Die Obleute werden im Turnus der Vorstandswahlen von den einzelnen Gruppen direkt gewählt. Sie vertreten die Interessen der Gruppen gegenüber dem Vorstand und sind Ansprechpartner des Vorstandes. Die Wahl der Obleute hat bis zum 30.04. des Wahljahres zu erfolgen. Das Ergebnis ist dem Vorstand umgehend mitzuteilen.

Die Obleute gehören dem erweiterten Vorstand an. Sie sind stimmberechtigte Mitglieder.

§ 13

Geschäftsjahr, Beitrag

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt mit dem 01. Januar und endet mit dem 31. Dezember.

Es ist für die Rechnungslegung unbedingt einzuhalten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung durch Beschluss festgelegt. Ehrenmitglieder werden von der Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages freigestellt.

Auf begründeten Antrag kann einzelnen Mitgliedern der Mitgliedsbeitrag teilweise oder ganz erlassen werden. Entscheidung darüber obliegt dem Vorstand.

Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen kann der Vorstand in der Beitragsordnung regeln.

Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren für den Einzug der Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Die Erklärung des Mitglieds erfolgt dazu auf der Beitrittserklärung.

Von Mitgliedern, die dem Verein eine SEPA-Lastschrift erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.

Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontonummer, den Wechsel des Bankinstituts sowie die Änderung der persönlichen Anschrift mitzuteilen.

§ 14

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn die Zahl der Mitglieder auf 10 herabgesunken ist und von diesen $\frac{3}{4}$ Auflösung sind.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Kirchengemeinde Hofbieber, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so sind davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Etwa unwirksame sind durch solche zu ersetzen, welche dem beabsichtigten Zweck entsprechen.

§ 16 Datenschutz

Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.

Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung¹ und des Bundesdatenschutzgesetzes.

Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und -verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzordnung, die auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 17 Haftungsbeschränkungen

1. Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31 a Abs. 1 S. 2 BGB nicht anzuwenden.
2. Werden die Personen nach Absatz 1 von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

Hofbieber, den 05. Mai 2019

¹ Die EU-Datenschutzgrundverordnung hat Gesetzescharakter und muss ab dem 25. Mai 2018 zwingend beachtet werden.